



# Weisungen zur Weiterbildung der Lehrenden

vom 26. Februar 2002 (Fassung gültig ab 1. Januar 2008)

---

## **I. Rechtsgrundlagen, Geltungsbereich und Grundsätze**

### **Art. 1 Rechtsgrundlagen**

<sup>1</sup> Gemäss Verordnung über die Anstellung der Lehrenden an den Volksschulen hat der Regierungsrat zu folgenden Bereichen der Weiterbildung der Lehrenden Weisungen zu erlassen:

- a) zur Kostenbeteiligung der Lehrenden bei freiwilligen Weiterbildungsangeboten;
- b) zur Weiterbildung für Lehrende mit Teilpensen;
- c) zur Programmgestaltung der Intensivweiterbildung;
- d) zu Einzelheiten der Kostenbeteiligung der Lehrenden, der Kostenteilung unter Gemeinden sowie zu einer allfälligen Aufteilung der Besoldungsrückerstattung

<sup>2</sup> Diese Weisungen regeln die berufliche Weiterbildung der Lehrenden gemäss Anstellungsverordnung Volksschule vom 26. März 2001. Sie gelten auch für Kindergärtnerinnen und Kindergärtner.

### **Art. 2 Grundsätze**

<sup>1</sup> Die Weiterbildung ist Recht und Pflicht der Lehrenden.

<sup>2</sup> Die Lehrenden planen und dokumentieren ihre Weiterbildung und haben gegenüber den vorgesetzten Stellen Rechenschaft abzulegen.

<sup>3</sup> Gemäss Berufsauftrag sind rund 5% der Gesamtarbeitszeit für Weiterbildung einzusetzen. Auf die Festlegung minimaler oder maximaler obligatorischer Zeiten für Weiterbildung wird verzichtet.

<sup>4</sup> Als Richtgrösse für die individuelle Weiterbildung (zusätzlich zu den obligatorischen Anlässen und zur schulinternen Weiterbildung) kann von 4-8 Kurstagen pro Jahr und Vollpensum ausgegangen werden. Da der Weiterbildungsbedarf zwischen Lehrpersonen und je nach der beruflichen Phase unterschiedlich ist, empfiehlt es sich, diese mittelfristig zu planen und die zur Verfügung stehenden Mittel nicht vollständig pro Jahr und Mitarbeitende zu verteilen.

<sup>5</sup> Abs.1 und Abs.4 gelten auch für Lehrpersonen mit Teilpensen. Die Schulleitung kann jedoch die Kostenbeteiligung für Weiterbildungen der Lehrenden mit Teilpensen auf eine bestimmte Anzahl Tage pro Jahr beschränken. Bei einem Teilpensum, von weniger als 50% kann von einer Richtgrösse von 3 – 5 Kurstagen pro Jahr ausgegangen werden.

### **Art. 3 Arten der Weiterbildung**

<sup>1</sup> Es werden folgende Arten von Weiterbildungen unterschieden:

- a) Obligatorische oder freiwillige Arbeitstage des Departement Bildung
  - b) Individuelle Weiterbildungen (z.B. Kurse, Seminarien, Tagungen)
  - c) Individuelle Zusatzausbildungen
  - d) Intensivweiterbildungen
  - e) schulinterne Weiterbildungen
  - f) Weiterbildungsangebote der Organisationen der Lehrenden
  - g) Weiterbildungen im Rahmen der Tätigkeit von Projekten und Arbeitsgruppen
  - h) Berufliche Nachqualifikationen
-



## II Regelung der Kostenübernahme und der Kostenbeteiligung der Lehrenden

### Art.4 Bewilligung und Kostenbeteiligung von Kanton und Gemeinde

<sup>1</sup> Der Besuch individueller Weiterbildungskurse (inkl. Seminarien, Fachtagungen, etc.) ist durch die Lehrperson zu planen und durch die Schulleitung zu bewilligen. Die Bewilligung regelt die Kostenbeteiligung und – falls Veranstaltungen ausnahmsweise in die Unterrichtszeit fallen – die Stellvertretung.

<sup>2</sup> Die Gemeinden tragen die Kosten für bewilligte individuelle Weiterbildungen (Kurskosten und Entschädigungen).

<sup>3</sup> Die Gemeinden entrichten bei bewilligten Weiterbildungen und der Intensivweiterbildung eine Tagesentschädigung (bei einer Kursdauer von mindestens 6 Stunden zusammenhängend) und – falls die Weiterbildungen Fremdübernachtungen notwendig macht - eine Übernachtungsentschädigung. Bei Kursen, die das Departement Bildung anordnet oder anbietet, werden keine Tagesentschädigungen ausbezahlt.

### Art. 5 Kostenübernahme und Kostenbeteiligung der Lehrpersonen

<sup>1</sup> Die Aufwendungen für Reisen werden durch die Lehrpersonen getragen. Nehmen Lehrende in einem ausdrücklichen Auftrag der Schulleitung bzw. des Departements Bildung an einer Weiterbildung teil, werden die Reisekosten entschädigt.

<sup>2</sup> Weitere Spesen, namentlich für Materialkosten, Gebühren, etc. ausserhalb der Kurskosten, werden von den Lehrenden übernommen. Sehen Kursausschreibungen eine direkte Kostenbeteiligung der Lehrpersonen vor, sind diese durch die Lehrenden zu tragen.

<sup>3</sup> Besuchen Lehrende Weiterbildungen ohne vorherige Bewilligung durch die Schulleitung, besteht kein Anspruch auf Kostenbeteiligung durch die Gemeinde oder den Kanton.

## III Ergänzende Regelungen zu einzelnen Arten von Weiterbildungen

### Art.6 Obligatorische oder freiwillige Arbeitstage des Departements Bildung

<sup>1</sup> Die Kosten für obligatorische oder freiwillige Arbeitstage des Departements Bildung werden vom Kanton übernommen. Die Schulleitungen sind durch die Lehrenden über den Besuch zu informieren. Fallen solche Veranstaltungen ausnahmsweise in die Unterrichtszeit, ist die Stellvertretung in Absprache mit der Schulleitung zu regeln. Die Kosten sind durch die Gemeinden zu übernehmen.

### Art.7 Individuelle Zusatzausbildungen

<sup>1</sup> Individuelle Zusatzausbildungen qualifizieren mit ihren Ausbildungsabschlüssen in der Regel zur Tätigkeit in anderen Aufgaben und Funktionen, sei dies innerhalb oder ausserhalb des Schulbereichs (z.B. Schulleitung, Schulentwicklung, Beratung, Therapiebereich). Nachdiplomstudien (NDS) und Nachdiplomkurse (NDK) werden als individuelle Zusatzausbildungen eingestuft.

<sup>2</sup> Individuelle Zusatzausbildungen sind mit der Schulleitung abzusprechen. Leistet die Gemeinde einen Kostenbeitrag und/oder ist die Unterrichtszeit tangiert, ist eine schriftliche Vereinbarung abzuschliessen, in der auch die Modalitäten betreffend Verpflichtung und ev. Rückzahlungen festgehalten werden.

<sup>3</sup> Die Schulleitung hat in ihrem Entscheid betreffend Kostenbeteiligung die Wünschbarkeit und Notwendigkeit der spezifischen Zusatzausbildung für die berufliche Tätigkeit der Lehrperson in der Gemeinde zu berücksichtigen und entsprechend den Anteil der Übernahme der Ausbildungskosten festzulegen. Sie kann bspw. auch die Kosten für einzelne Ausbildungsmodule im Sinne einer Weiterbildung übernehmen.

<sup>4</sup> Bei Individuellen Zusatzausbildungen werden die Spesen durch die Lehrenden übernommen. Entschädigungen werden keine ausbezahlt.



<sup>5</sup> Der Kanton leistet an die Kosten von individuellen Zusatzausbildungen keine Beiträge. Liegt jedoch die Zusatzausbildung von Lehrenden in direktem Interesse des Kantons (z.B. Qualifikation für Kursleitung, projekt- oder themenbezogene Kaderausbildung, Zusatzausbildungen in Schwerpunkten der kantonalen Schulentwicklung) kann sich das Departement Bildung an den Zusatzausbildungskosten beteiligen. In diesen Fällen werden schriftliche Vereinbarungen zwischen Lehrperson, Gemeinde und Departement Bildung erstellt.

<sup>6</sup> Ausserhalb dieser Weisungen geregelt werden Formen der Nachqualifikation von Lehrkräften im Rahmen von Angeboten des Departement Bildung und Zusatzausbildungen, die zum Erwerb von Lehrdiplomen auf anderen Schulstufen oder –bereichen führen (z.B. Ausbildung Lehrpersonen Sekundarstufe I; Ausbildung zur schulischen Heilpädagogin). Das Departement Bildung kann dazu Richtlinien erlassen.

### **Art. 8 Intensivweiterbildung**

<sup>1</sup> Die Rahmenbedingungen zur Intensivweiterbildung sind in der Schulverordnung und in der Anstellungsverordnung beschrieben.

<sup>2</sup> Ziele der Intensivweiterbildung sind:

- a) Weiterbildungsbedürfnisse im Zusammenhang mit Schule, Unterricht verwirklichen
- b) Erfahrungen im Umfeld Schule (Wirtschaft, Arbeitswelt, Sozialbereich) gewinnen
- c) Zusatzqualifikationen in Schwerpunktbereichen erwerben
- d) Persönlichkeitsbildung, Standortbestimmung vornehmen

<sup>3</sup> Das Programm der Intensivweiterbildung soll im Zusammenhang mit dem Berufsauftrag stehen und ist auf Antrag der Schulleitungen von den Aufsichtsbehörden zu genehmigen. Das Programm der Intensivweiterbildung soll sich an folgenden Richtlinien orientieren:

- a) Vertiefte Weiterbildung in fachlichen, pädagogischen und didaktischen Bereichen (z.B. Intensiv- bzw. Langzeitweiterbildungen der Kantone; Besuch von Kursen der Lehrerweiterbildung oder an Universitäten, Hochschulen, Akademien; Arbeiten an Projekten innerhalb oder ausserhalb der Schule; spezifische Schwerpunktsetzung im Rahmen der beruflichen Qualifikation)
- b) Möglichkeit zur Regeneration, zur Distanznahme, zu Rück- und Ausblick und Erfahrungen in ausserschulischen Feldern (z.B. Berufs- und Betriebspraktika in Industrie, Gewerbe, Wirtschaft; im Kultur- oder Sozialbereich; intensive Bearbeitung ausserschulischer Themenbereiche und Projekte; Bildungsreisen, Sprachaufenthalte, Standortbestimmung, Laufbahnplanung)

<sup>4</sup> Tages- und Übernachtungsentschädigungen werden für die bewilligten Kurse analog individueller Weiterbildungen entrichtet.

<sup>5</sup> Die Lehrpersonen übernehmen die Reisekosten, Gebühren, Eintritte, Materialkosten, etc., sowie die durch die Entschädigungen nicht gedeckten anderweitigen Auslagen.

<sup>6</sup> Für die Kostenübernahme gelten Art.16 Abs.1 der Anstellungsverordnung bzw. Art.45 Abs.2 der Schulverordnung. Für die Kostenübernahme ist die Gemeinde zuständig, in der die Lehrperson die letzten fünf Jahre unterrichtet hat.

<sup>7</sup> Treten Lehrende vor Ablauf von drei Jahren nach der Intensivweiterbildung aus dem Schuldienst des Kantons aus, haben sie die bezogene Besoldung während der Intensivweiterbildung zurückzuerstatten, und zwar beim Austritt im ersten Jahr voll, nach Ablauf eines Jahres zu zwei Dritteln und nach Ablauf des zweiten Jahres zu einem Drittel. Ausgenommen bei schwerer Krankheit, Invalidität oder Schwangerschaft.

<sup>8</sup> Wechseln Lehrende vor Ablauf von drei Jahren nach der Intensivweiterbildung die Stelle innerhalb des Kantons, hat die Gemeinde, in der die Lehrperson neu tätig ist, die Gemeinde, welche die Kosten der Intensivweiterbildung getragen hat, abzugelten. Beim Austritt im ersten Jahr mit 60%, im zweiten Jahr mit 40% und im dritten Jahr mit 20% der von der Gemeinde aufgewendeten Besoldungskosten während der Intensivweiterbildung (ohne Stellvertretung und Kurskosten).



## **Art. 9 Schulinterne Weiterbildung**

<sup>1</sup> Schulinterne Weiterbildungen ermöglichen einem Team, einer Schule oder den Lehrenden und Schulbehörden einer Gemeinde, sich gemeinsam weiterzubilden.

<sup>2</sup> Die Schulleitungen können mit Bewilligung der Aufsichtsbehörde für die Lehrenden obligatorische schulinterne oder -externe Weiterbildungen durchführen.

<sup>3</sup> Die Kosten für schulinterne Weiterbildungen sind durch die Gemeinden zu tragen. Bedingt die schulinterne Weiterbildung externe Verpflegungs- oder Übernachtungskosten, gehen diese zu Lasten der Gemeinde.

<sup>4</sup> Der Kanton kann obligatorische oder freiwillige Angebote zur schulinternen Weiterbildung machen. Diese stehen in direktem Zusammenhang zu Themen der Schulentwicklung. Die Kosten für diese Weiterbildungen gehen zu Lasten des Kantons.

## **Art. 10 Weiterbildung der Organisationen der Lehrenden**

<sup>1</sup> Das Departement Bildung kann sich an den Kosten von Weiterbildungsanlässen, welche die Organisationen der Lehrenden planen und durchführen, beteiligen.

<sup>2</sup> Die Kostenbeteiligung bezieht sich auf die Kurskosten (z.B. Referate; Arbeitsmaterialien) in der Höhe der durch das Departement Bildung festgelegten Honoraransätze und den im Budget zur Verfügung stehenden Mitteln. Gesuche müssen mindestens drei Monate vor dem Weiterbildungsanlass schriftlich eingereicht werden.

<sup>3</sup> Fahrkosten, Eintritte, Gebühren sowie Verpflegungs- und allfällige Übernachtungskosten sind durch die Lehrenden oder deren Organisationen zu übernehmen

## **Art.11 Weiterbildung im Rahmen der Tätigkeit in Projekten und Arbeitsgruppen und in anderen Formen**

<sup>1</sup> Die Tätigkeit und Mitarbeit von Lehrenden in Projekten und Arbeitsgruppen des Departement Bildung wird gemäss den kantonalen Spesenansätzen entschädigt und geht zu Lasten des Departement Bildung

<sup>2</sup> Voraussetzung ist ein entsprechender Entscheid des Departement Bildung

## **IV Entschädigungsansätze und administrative Abläufe**

### **Art.12 Entschädigungen für Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer**

<sup>1</sup> Tagesentschädigung Fr. 30

<sup>2</sup> Übernachtungsentschädigung Fr. 60

### **Art.13 Abmeldungen, Nichterscheinen und Abbruch der Weiterbildung**

<sup>1</sup> Beim Nichterscheinen oder bei Abmeldungen zu angemeldeten und bestätigten Kursen oder beim Abbruch der Weiterbildung gelten die vom Kursanbieter festgelegten Bedingungen. Allfällige sich daraus ergebende Kosten haben die Lehrenden zu übernehmen.

### **Art. 14 Berichterstattung und administrative Regelungen**

<sup>1</sup> Das Departement Bildung erhebt im Rahmen der rechenschaftsorientierten Evaluation bei den Schulleitungen statistische und inhaltliche Angaben zur Weiterbildung der Lehrpersonen.

<sup>2</sup> Das Departement Bildung kann zu den administrativen Abläufen Richtlinien und notwendige Formulare erlassen.



## V. Schlussbestimmungen

### Art. 15 Rechtsweg

<sup>1</sup> Entscheide der Schulleitungen zur Weiterbildung der Lehrenden sind durch Rekurs bei der Schulkommission anzufechten.

### Art. 16 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

<sup>1</sup> Diese Weisungen treten auf den 1.1.2008 in Kraft.

<sup>2</sup> Vor dem 1.1.2008 vom Departement Bildung erteilte Kostengutsprachen werden gemäss der mit der Kostengutsprache ausgesprochenen Kostenübernahme gehandhabt.

<sup>3</sup> Für die nach dem 1.1.2008 beginnenden Intensivweiterbildungen gelten die neuen Weisungen.